

## Anlage 3

### **Elektronischer Datenaustausch für Prozesse zwischen der Netze Duisburg GmbH und im Netzgebiet tätigen Messstellenbetreibern / Messdienstleistern**

#### **1. Vorbemerkung**

Die nachstehenden Regelungen gelten bis zur Anwendung der Bestimmungen aus den Beschlüssen BK6-09-034 bzw. BK7-09-001 ab 01.10.2011.

#### **2. Anmeldung des Messstellenbetriebes**

2.1. Der Messstellenbetreiber meldet den Messstellenbetrieb nach Anlage 1 aus den Beschlüssen BK6-09-034 bzw. BK7-09-001 unter Angabe des Zeitpunktes der Übernahme des Messstellenbetriebes beim Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats an.

Bezüglich der notwendigen Angaben zur Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben von §14 Abs. 4 StromNZV bzw. §37 Abs. 4 GasNZV zu beachten. Der Netzbetreiber hat die Anmeldung des Messstellenbetriebes unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Eingang der Anmeldung zu bestätigen oder abzulehnen. Wird die Anmeldung vom Netzbetreiber abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.

2.2. Bei einer vom Messstellenbetreiber gewünschten Übernahme von der Messstelle zugehörigen Geräten und/oder Einrichtungen erfolgt eine bilaterale Abstimmung des Messstellenbetreibers mit dem Netzbetreiber. Der Messstellenbetreiber informiert den Netzbetreiber zeitgleich mit Anmeldung des Messstellenbetriebs nach Ziffer 2.1.

2.3. Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb beginnt mit der gemäß Ziffer 2.1 vom Netzbetreiber mitgeteilten und bestätigten Übernahme der Messstelle vom bisherigen Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber.

#### **3. Meldung Geräteeinbau, -wechsel oder -ausbau, Umbau der Messeinrichtung**

3.1. Zur Meldung eines Geräteeinbaus, -wechsels oder -ausbaus verwendet der Messstellenbetreiber die vom Netzbetreiber vorgegebenen Zählerscheine. Die Zählerscheinformulare werden dem Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber als elektronische Formulare gemäß Anlage 3 zur Verfügung gestellt.

3.2. Die Zählerscheine sind dem Netzbetreiber spätestens fünf Werktage nach der Montage zuzusenden.

- 3.3. Bei fernauslesbaren Zählern oder Zusatzeinrichtungen erfolgt der Einbau oder Wechsel von Geräten im rechtzeitigen Zusammenwirken zwischen Messstellenbetreiber und der ZFA-Leitstelle des Netzbetreibers unter vollständiger Erfassung des Lastgangs des Ausbaugerätes und einer Testabfrage des neuen Gerätes.
- 3.4. Das Zählverfahren wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Die Information über einen ggf. erforderlichen Umbau der Messeinrichtung ist dem Messstellenbetreiber zwei Monate vor dem geplanten Termin mitzuteilen. Dieser muss unverzüglich die Anforderungen prüfen und bestätigen.

#### **4. Abmeldung des Messstellenbetriebes**

- 4.1. Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber über den Betrieb der Messstelle beendet, meldet der Messstellenbetreiber die Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 20 Werktage vor der geplanten Stilllegung nach Anlage 1 aus den Beschlüssen BK6-09-034 bzw. BK7-09-001 ab. Die Bestätigung oder Ablehnung der Abmeldung durch den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Eingang der Abmeldung zu erfolgen.
- 4.2. Ist der Netzbetreiber nachfolgender Messstellenbetreiber und wünscht der Netzbetreiber eine Übernahme von der Messstelle zugehörigen Geräten und/oder Einrichtungen vom alten Messstellenbetreiber, erfolgt eine bilaterale Abstimmung des Netzbetreibers mit dem alten Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber informiert den alten Messstellenbetreiber mit der Bestätigung nach Ziffer 4.1.
- 4.3. Der Messstellenbetrieb für den alten Messstellenbetreiber endet mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Endtermin nach Ziffer 4.1.

#### **5. Anmeldung der Messdienstleistung**

- 5.1. Der Messdienstleister meldet die Messdienstleistung nach Anlage 1 aus den Beschlüssen BK6-09-034 bzw. BK7-09-001 unter Angabe des Zeitpunktes der Übernahme der Messdienstleistung beim Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats an. Bezüglich der notwendigen Angaben zur Identifizierung der Messstelle sind die Vorgaben von §14 Abs. 4 StromNZV bzw. §37 Abs. 4 GasNZV zu beachten. Der Netzbetreiber hat die Anmeldung der Messdienstleistung unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Eingang der Anmeldung zu bestätigen oder abzulehnen. Wird die Anmeldung vom Netzbetreiber abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.
- 5.2. Die Verantwortung für die Messdienstleistung beginnt mit dem gemäß Ziffer 5.1 vom Netzbetreiber mitgeteilten Termin.

## **6. Abmeldung der Messdienstleistung**

- 6.1. Wird der Vertrag zwischen Anschlussnehmer und Messdienstleister über die Durchführung der Messdienstleistung beendet, meldet der Messdienstleister die Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich, spätestens einen Fristenmonat vor Beendigung der Messdienstleistung, nach Anlage 1 aus den Beschlüssen BK6-09-034 bzw. BK7-09-001 ab. Die Bestätigung oder Ablehnung der Abmeldung durch den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Eingang der Abmeldung zu erfolgen.
- 6.2. Die Messdienstleistung für den alten Messdienstleister endet mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Endtermin nach Ziffer 6.1.

## **7. Übermittlung von Messwerten**

- 7.1. Bzgl. des Umfangs sowie der Zeitpunkte der Datenübermittlung erfolgt eine Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister. Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister spätestens am 1. Werktag nach Bestätigung der Anmeldung nach Ziffer 5.1.
- 7.2. Die Vorgabe des Zeitpunktes der Turnusablesung erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 7.3. Die Übermittlung hat elektronisch mit der jeweils aktuell gültigen Version des Nachrichtentyps MSCONS zu erfolgen.